



Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung als DAWI-De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung 2023/2832¹

Unternehmen:

Aktenzeichen:

Die Förderung von Unternehmen unterliegt dem Europäischen Beihilferecht. Im vorliegenden Fall soll eine Förderung nach der Verordnung (EU) 2023/2832 (DAWI-De-minimis-Verordnung) ausgereicht werden. DAWI-De-minimis-Beihilfen nach dieser Verordnung sind grundsätzlich pro Unternehmen auf 750.000 Euro innerhalb von drei Jahren begrenzt. Diese Erklärung gilt nicht für Unternehmen, die ausschließlich im Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion bzw. der Primärproduktion von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätig sind.²

Es handelt sich um eine **unternehmensbezogene** Förderung. Sollte das Unternehmen Teil eines Unternehmensverbunds („einziges Unternehmen“) i.S.v. Art. 2 Abs. 2 DAWI-De-minimis-Verordnung³ sein, ist die Erklärung auf diesem Formular auch für alle anderen Einheiten im Verbund abzugeben.

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen; Zweifelsfragen sind mit der Bewilligungsbehörde zu klären.

Die Förderung wird für folgende Tätigkeit/en beantragt (kurze Beschreibung):

1. Angaben zum Unternehmen

- a. Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb der letzten drei Jahre aus einer Fusion oder Übernahme entstanden.

nein

ja

- b. Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb der letzten drei Jahre aus einer Unternehmensaufspaltung hervorgegangen.

nein

ja

Erläuterung zum Verständnis von drei Jahren: Für die beabsichtigte Förderung dürfen Sie im Zeitraum von drei Jahren nicht mehr als 750.000 Euro an DAWI-De-minimis-Förderung erhalten haben. Dabei sind die drei Jahre als rollierender Zeitraum zu berechnen: Aus Gründen der Praktikabilität gilt als Endpunkt der drei Jahre der Tag Ihrer Antragsstellung.

Beispiel: Ihr Antrag auf Zuwendung datiert vom 22. April 2024. Von diesem Zeitpunkt sind drei Jahre auf den Tag genau zurückzurechnen. Startpunkt der drei Jahre ist damit der 22. April 2021. Daher sind im Beispiel alle DAWI-De-minimis-Förderungen vom 22. April 2021 bis 22. April 2024 für die Berechnung des Schwellenwerts in Höhe von 750.000 Euro zu erfassen.

2. Angaben zu bereits erhaltenen oder beantragten weiteren DAWI-De-minimis-Förderungen

Bei nach Art. 2 Abs. 2 DAWI-De-minimis-Verordnung relevanten Unternehmensverbänden („einziges Unternehmen“), Fusionen und Übernahmen bitte für alle beteiligten Unternehmen angeben; bei Spaltungen ggf. Rücksprache mit Fördergeber; auf Endnote 3 wird verwiesen⁴.

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden in den letzten drei Jahren **keine** DAWI-De-minimis-Beihilfen gewährt.

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden in den letzten drei Jahren **folgende** weitere DAWI-De-minimis-Beihilfen gewährt: **(Bescheinigungen beifügen)**.

Datum des Bewilligungsbescheids / Vertrags (Sind mehrere Unternehmen in die Berechnung einzubeziehen, bitte auch Namen des Unternehmens angeben.)	Zuwendungs- bzw. Beihilfegeber (bitte Aktenzeichen angeben)	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft, Beteiligung)	Fördersumme in EUR	Subventionswert bzw. Beihilfebetrags in EUR

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden folgende **weitere DAWI-De-minimis-Beihilfen beantragt, aber noch nicht gewährt:**

Datum der Antragstellung	Zuwendungs- bzw. Beihilfegeber (ggf. mit Aktenzeichen)	Form der beantragten Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft, Beteiligung)	Beantragte Fördersumme in EUR	Subventionswert bzw. Beihilfebetrags in EUR (soweit bekannt)

3. Angaben zur Kombination von Beihilfen

Die hier beantragte DAWI-De-minimis-Beihilfe wird mit weiteren Förderungen für das gleiche Projekt kombiniert:

nein ja, folgende **(bitte ausfüllen)**

Im Falle einer Kombination: Die hier beantragte DAWI-De-minimis-Beihilfe wird

mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen **kumuliert**, jedoch wird dabei die sich aus der Rechtsgrundlage der anderen Beihilfe, die keine „De-minimis“-Beihilfe darstellt, ergebende maximale Förderintensität nicht überschritten **[ggf. Unterlagen beifügen]**.

nicht mit Ausgleichsleistungen für dieselbe Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse kombiniert⁵

4. Sonderfall: Bürgschaft und Darlehen

Nur auszufüllen, wenn sich der Antrag auf eine Förderung mittels Bürgschaft oder Darlehen bezieht!

a. Das antragstellende Unternehmen befindet sich in keinem Insolvenzverfahren.

richtig falsch

b. Die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers sind nicht erfüllt:

richtig falsch

Hinweis: Befindet sich das Unternehmen in einer dieser Situationen, darf nicht gefördert werden.

5. Wichtige Hinweise

Die vorstehend gemachten **Angaben über**

- die Unternehmensverhältnisse in 1a. – b. bzw. in 4a. – b.
- die Gewährung oder die Beantragung von DAWI-De-minimis-Beihilfen in den vergangenen drei Jahren und deren Einzelheiten, insbesondere deren Höhe
- die Kombination der beantragten DAWI-De-minimis-Beihilfe mit anderen Fördermitteln für das gleiche Projekt oder Ausgleichsleistungen für die gleiche DAWI (sofern einschlägig)

sind für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch. Der/die Antragsteller/in wird/werden auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungs-gesetzes (BayStrAG) vom 13.12.2016 (BayRS 450-1-J) hingewiesen.

Der/die Antragsteller/-in ist/sind weiterhin entsprechend Art. 1 BayStrAG in Verbindung mit § 4 des Subventionsgesetzes unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventions-vorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Dem/den Antragsteller(n) ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können

Änderungen sind der beihilfegewährenden Stelle vor einer Förderzusage mitzuteilen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorliegenden Erklärung gemachten Angaben wird hiermit versichert.

Ort, Datum	Stempel (falls vorhanden) und rechtsverbindliche Unterschrift des antragstellenden Unternehmens
------------	---

¹ Bei der beantragten Zuwendung handelt es sich um eine sog. „DAWI-De-minimis-Beihilfe“ nach der DAWI-De-minimis-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2832, 15. Dezember 2023).

Nach der DAWI-De-minimis-Verordnung sind unter „DAWI-De-minimis“-Beihilfen Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrug bzw. Subventionswert von 750.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren zu verstehen, die – anders als im Regelfall der Förderung eines Unternehmens oder einer sonstigen wirtschaftlich tätigen Einheit – bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen.

² Sind Unternehmen im Bereich der Primärproduktion von Erzeugnissen der Fischerei/Aquakultur und der landwirtschaftlichen Primärproduktion **sowie** in anderen Bereichen tätig, die gem. Art. 1 Abs. 2 DAWI-De-minimis-Verordnung nicht vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind, ist die Gewährung von DAWI-De-minimis-Beihilfen für diese anderen Bereiche zulässig, wenn durch eine entsprechende Trennungsrechnung eine Quersubventionierung ausgeschlossen ist.

³ Bei der DAWI-De-minimis-Förderung wird nicht ein einzelnes Projekt, sondern das geförderte Unternehmen insgesamt betrachtet. Bei Unternehmensverbänden oder anderen Beziehungen zwischen Unternehmen stellt sich daher die Frage, welcher Unternehmensbegriff zugrunde zu legen ist. Für DAWI-De-minimis-Förderungen trifft Art. 2 Abs. 2 DAWI-De-minimis-Verordnung eine abschließende Regelung:

Der Ausdruck „ein einziges Unternehmen“ bezeichnet für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes oder mehrere andere Unternehmen zueinander in mindestens einer der Beziehungen gemäß den Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen und deren einzige Beziehung untereinander darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen oder derselben bzw. denselben Einrichtungen ohne Erwerbzweck aufweist, sollten jedoch für die Zwecke dieser Verordnung nicht als ein einziges Unternehmen eingestuft werden.

Vgl. hierzu auch Erwägungsgrund 8 der DAWI-De-minimis-Verordnung (Auszug): Durch diese Kriterien sollte gewährleistet sein, dass eine Gruppe verbundener Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, und deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, nicht als miteinander verbunden eingestuft werden. So wird der besonderen Situation von Unternehmen Rechnung getragen, die der Kontrolle derselben öffentlichen Einrichtungen oder derselben Einrichtung ohne Erwerbzweck unterliegen, aber möglicherweise über unabhängige Entscheidungsbefugnisse verfügen.

⁴ Bei Fusionen und Übernahmen sowie Spaltungen sieht Art. 3 Abs. 8 und 9 folgendes vor:

(8) Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, berücksichtigt werden, wenn es darum geht zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des Höchstbetrags nach Abs. 2 führt. Vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährte De-minimis-Beihilfen gelten weiterhin als rechtmäßig.

(9) Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.

⁵ Sog. **Kumulierung gem. Art. 5 Abs. 2 DAWI-De-minimis-Verordnung**: Nach Art. 5 Abs. 2 DAWI-De-minimis-Verordnung dürfen DAWI-De-minimis-Beihilfen nicht mit Ausgleichsleistungen für dieselbe Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse kumuliert werden, unabhängig davon, ob es sich bei dem Ausgleich um eine staatliche Beihilfe handelt oder nicht.